



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Gegen Empfangsbekanntnis

Abwasserverband Obere Dietzhölze
Nassauer Straße 11
35713 Eschenburg

Geschäftszeichen: 1060-41.3-79-f-0185-00017#2025-00001

Bearbeiter/-in: Julian Lesch
Telefon: 0641 303-4217
Telefax:
E-Mail: Julian.Lesch@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: AV OD-We.
Ihre Nachricht vom: 03.02.2025

Datum: 17.03.2025

**Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Eschenburg / Eibelshausen in die Dietzhölze
Antrag vom 03.02.2025 mit Nachtrag vom 04.02.2025 und 13.02.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu Ihrem Antrag vom 03.02.2025 ergeht **mit Wirkung zum 01.07.2025** der folgende

Erlaubnisbescheid:

1. Nach §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), erhalten Sie die Erlaubnis, in der Kläranlage Eschenburg / Eibelshausen behandeltes Abwasser über das Grundstück Gemarkung Eibelshausen, Flur 13, Flurstück 88 in das Gewässer Dietzhölze, Gemarkung Eibelshausen, Flur 13, Flurstück 28/1 einzuleiten.

Die Einleitestelle hat die folgenden UTM-ETRS 89-Koordinaten:
Ostwert: 32 453477, Nordwert: 5628261.

2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2030** befristet.
3. Für diese Entscheidung werden nach Nr. 162185 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.07.2022 (GVBl. S. 402), Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt **3.060 EUR** festgesetzt.

Hausanschrift:
35396 Gießen • Marburger Straße 91
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-4103
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

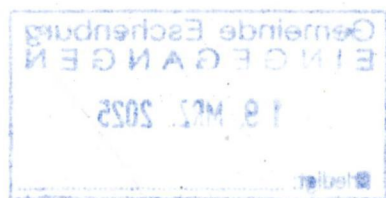
Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

HESSEN

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
GIESSEN

HESEN
VEREIN
VEREIN
VEREIN
VEREIN
VEREIN



Regierungspräsidium Gießen

Präsident des Verbands der Gemeinden und Kreise des Regierungsbezirks Gießen

Gemeinde Eschenburg
Postfach 10
35816 Eschenburg
Tel. 06421 12345
Fax 06421 54321
E-Mail: info@eschenburg.de
Web: www.eschenburg.de

Abwasserzweckverband
Eschenburg
Postfach 10
35816 Eschenburg
Tel. 06421 12345
Fax 06421 54321
E-Mail: info@eschenburg.de
Web: www.eschenburg.de

Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Eschenburg in die Dietrichs-
sen in die Dietrichs-
Anlage vom 03.04.2025 mit Nachtrag vom 04.05.2025 und 18.05.2025
Soll gemäß Daten und Fakten
zu einer Anlage vom 03.04.2025 ergänzt mit Wirkung zum 01.07.2025 der
folgende

Einleitungssatz:

Nach § 2 Abs. 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 27.07.2009 (BGBl. I S. 2882) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 40), erlassen die die Eschenburg in der Kläranlage Eschenburg, Eschenburg, Flur 13, Flurstück 88, in das Gewässer Dietrichs-
sen, Flur 13, Flurstück 88, einzuleiten.
Die Einleitung ist auf die folgenden UTM-ETRS 89-Koordinaten
Geplant: 463477 Nordwert, 5628251

Die Gründe sind zum 11.12.2023 befristet

Die diesbezügliche Entscheidung wird nach Nr. 16/18 des Verordnungs-
verfahrens für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VWLK) vom 06.12.2007 (FWS 10 521) zuletzt geändert durch Verordnung
vom 17.07.2023 (GVBl. S. 402) Verwaltungsakten in Höhe von 100
Euro (100 Euro) festgesetzt

Verband der Gemeinden und Kreise des Regierungsbezirks Gießen
Präsident
Postfach 10
35816 Eschenburg
Tel. 06421 12345
Fax 06421 54321
E-Mail: info@eschenburg.de
Web: www.eschenburg.de

Die Verwaltungskosten sind bis zum **17.04.2025** an das HCC-RP Gießen unter Angabe des Verwendungszweckes **2508954131200038** zu zahlen.

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE65 5005 0000 0001 0058 83.

Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist nach § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330), für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des auf 100 Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten.

Die Erlaubnis wird unter folgenden **Auflagen** erteilt:

1. Die Einleitung hat nach Maßgabe der Antragsunterlagen vom 03.02.2025 mit Nachtrag vom 04.02.2025 und 13.02.2025, die Bestandteil dieser Erlaubnis sind, zu erfolgen.
2. An die Kläranlage dürfen bis zu 24.000 Einwohnerwerte (EW₆₀) angeschlossen werden.
3. Bei Trockenwetter ist das gesamte Abwasser in den auf der Kläranlage vorhandenen Anlagen zu behandeln.

Bei Regenwetter sind mindestens **251 l/s** in den auf der Kläranlage vorhandenen Anlagen zu behandeln.

4. Bei der Einleitung des Abwassers aus der Kläranlage sind im Rahmen der staatlichen Überwachung folgende Werte einzuhalten:

Parameter	Einheit	Überwachungswert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	35
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	mg/l	8
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	mg/l	5,0
Stickstoff gesamt (N _{ges})	mg/l	6,4
Phosphor gesamt (P _{ges})	mg/l	1,0
Absetzbare Stoffe	ml/l	0,1

Der Wert für die absetzbaren Stoffe wird aus dem Abwasser im Ablauf der Kläranlage durch eine Stichprobe nach dem Verfahren DIN 38409-H 9-2 bestimmt (auch bei Regenwetter).

Die übrigen Werte werden aus der homogenisierten, nicht abgesetzten 2-Stunden-Mischprobe oder der qualifizierten Stichprobe bestimmt und beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Kläranlage (auch bei Regenwetter). Die Analyseverfahren sind in der Abwasserverordnung zu § 57 WHG in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

N_{ges} ist der anorganische Gesamtstickstoff aus der Summe der Einzelbestimmungen des $\text{NH}_4\text{-N}$, des Nitrat-Stickstoffs ($\text{NO}_3\text{-N}$) und des Nitrit-Stickstoffs ($\text{NO}_2\text{-N}$).

Die Überwachungswerte für N_{ges} und $\text{NH}_4\text{-N}$ gelten bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Kläranlage. Bei einer Abwassertemperatur von weniger als 12 °C (Winterbetrieb) im Ablauf des biologischen Reaktors der Kläranlage ist insbesondere durch Sicherstellung einer optimalen Belüftung unter Nutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen der Anlage eine bestmögliche Nitrifikation zu erzielen. Eine verringerte Belüftung zwecks Einsparung von Energie und damit von Betriebskosten ist nicht mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die festgelegten Werte sind einzuhalten. Wird ein Wert im Rahmen der staatlichen Überwachung überschritten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die Werte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

5. Am Ablauf der Kläranlage muss der **pH-Wert** des eingeleiteten Abwassers im Bereich von **6,5 bis 8,0** liegen.
6. Es sind betriebliche Monatsmittelwerte von **0,70 mg/l P_{ges}** und **0,30 mg/l o- $\text{PO}_4\text{-P}$** (ortho-Phosphat-Phosphor) in der 24-Stunden-Mischprobe gemäß den Untersuchungen nach Anhang 3 der EKVO einzuhalten. Dabei sind bei den täglichen Messungen für P_{ges} und o- $\text{PO}_4\text{-P}$ nach Anhang 3 Nr. 2 Abs. 3 Buchst. c der EKVO 50 Prozent der Messungen in einem Monat als durchflussproportionale 24-Stunden-Mischproben zu entnehmen.
7. Der Nachweis der Einhaltung der betrieblichen Monatsmittelwerte für P_{ges} und o- $\text{PO}_4\text{-P}$ in der 24-Stunden-Mischprobe ist für das 1. Halbjahr eines jeden Jahres bis spätestens zum 31. Juli desselben Jahres sowie für das 2. Halbjahr bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres der zuständigen Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

8. Bei Überschreitung eines betrieblichen Monatsmittelwertes für P_{ges} und/oder $\text{o-PO}_4\text{-P}$ im laufenden Kalenderjahr ist die zuständige Wasserbehörde unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Feststellung der Überschreitung zu informieren. Die Anzeigepflichten nach § 40 Abs. 1 HWG bleiben hiervon unberührt.
9. Bei den Untersuchungen zur Ermittlung des betrieblichen Monatsmittelwertes für P_{ges} und $\text{o-PO}_4\text{-P}$ in der 24-Stunden-Mischprobe sind die Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes „DWA-A 704 Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ (in der jeweils aktuellen Fassung) zu beachten.
10. Das im Rahmen der staatlichen Überwachung sowie auch der Durchführung der Eigenkontrolle im Zulauf der Kläranlage zu entnehmende Abwasser wird an der Stelle mit den UTM-ETRS 89-Koordinaten Ostwert: 32 453325, Nordwert: 5628376 entnommen.

Diese sog. „Probenahmestelle Zulauf“ befindet sich zwischen Sandfang und Vorklärung und ist von Ihnen mit einem Hinweisschild entsprechend zu kennzeichnen.

11. Das im Rahmen der staatlichen Überwachung sowie auch der Durchführung der Eigenkontrolle im Ablauf der Kläranlage zu entnehmende Abwasser wird an der Stelle mit den UTM-ETRS 89-Koordinaten Ostwert: 32 453352, Nordwert: 5628284 entnommen.

Diese sog. „Probenahmestelle Ablauf“ befindet sich hinter dem Nachklärbecken und ist von Ihnen mit einem Hinweisschild entsprechend zu kennzeichnen.

12. Das Abwasser darf bis zu 6-mal im Jahr durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Untersuchungsstelle auf Ihre Kosten unvermutet untersucht werden.

Die Untersuchungen umfassen die Stoffe, an die in dieser Erlaubnis Anforderungen gestellt werden sowie $\text{NO}_3\text{-N}$, $\text{NO}_2\text{-N}$, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt und Temperatur.

Zusätzlich dürfen noch AOX, Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei und, Kupfer einmal im Jahr auf Ihre Kosten unvermutet untersucht werden, da diese Stoffe im Abwasserabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung als abwasserabgabepflichtige Stoffe aufgeführt sind.

Im Rahmen der Wasseraufsicht können weitere kostenpflichtige Untersuchungen durchgeführt werden, sofern dies aus Gewässerschutzgründen oder sonstigen Gründen erforderlich sein sollte.

13. Die Jahresschmutzwassermenge wird auf **2.250.000 m³** festgesetzt.

Wird die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge überschritten, so wird der tatsächlich ermittelte Wert für die Berechnung der Abwasserabgabe zugrunde gelegt.

Die Erlaubnis wird unter folgenden **Sanierungsauflagen** erteilt:

14. Es sind mit Inbetriebnahme der Kläranlagen-Erweiterung, aber spätestens ab dem 01.01.2031, Überwachungswerte von **2,0 mg/l NH₄-N** und **0,65 mg/l P_{ges}** in der 2-Stunden-Mischprobe oder der qualifizierten Stichprobe entsprechend den Vorgaben in Auflage Nr. 4 einzuhalten.

15. Es sind mit Inbetriebnahme der Kläranlagen-Erweiterung, aber spätestens ab dem 01.01.2031, betriebliche Monatsmittelwerte von **1,2 mg/l NH₄-N**, **0,45 mg/l P_{ges}** und **0,20 mg/l o-PO₄-P** in der 24-Stunden-Mischprobe entsprechend den Vorgaben in Auflage Nr. 6 einzuhalten.

16. Das Datum der Inbetriebnahme der Kläranlagen-Erweiterung ist mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Es sind folgende **Hinweise** zu beachten:

1. Auf die EKVO in der jeweils gültigen Fassung weise ich hin. Die dort geregelten Eigenkontrollpflichten (Betriebstagebuchführung, Jahresbericht, Nachweisführungen usw.) gelten kraft Gesetzes.
2. Die Einleitungsanlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und in einem guten, verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
3. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der zuständige Unfallversicherungsträger zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Wasserbehörde keine Überprüfung oder Beurteilung der Arbeits- und Verkehrssicherheit erfolgt.

Begründung:

Sie beantragten am 03.02.2025 die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Eschenburg / Eibelshausen in die Dietzhölze.

Oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 1, Abs. 2 WHG u.a. so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial erreicht wird. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, ist gemäß § 82 Abs. 1 S. 1 WHG ein Maßnahmenprogramm aufzustellen.

Das Maßnahmenprogramm (MP) 2021-2027 zur Umsetzung der Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) wurde vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) als oberste Wasserbehörde nach § 54 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) am 02.12.2021 (StAnz. 51/2021 S. 1654) festgestellt.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) WHG kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen Maßnahmen anordnen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind. Solche Inhalts- und Nebenbestimmungen sind dabei auch nachträglich zulässig (§ 13 Abs. 1 WHG).

Begründung der Phosphor-Anforderungen

Bei 155 Oberflächenwasserkörpern (OWK) (siehe MP 2021-2027 Anhang 6-1 Kap. 1.1 Abs. 1), die aufgrund von Defiziten bei mindestens einer der beiden biologischen Qualitätskomponenten (benthische Diatomeen und/oder Makrozoobenthos) noch keinen guten ökologischen Zustand aufweisen, wurde eine Überschreitung des Orientierungswerts für ortho-Phosphat-Phosphor ($\text{o-PO}_4\text{-P}$) nach Anlage 7 Nr. 2.1.2 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) festgestellt. Dieser Orientierungswert stellt die obere Belastungsgrenze des guten ökologischen Zustands respektive des guten ökologischen Potentials hinsichtlich des Parameters $\text{o-PO}_4\text{-P}$ dar. Diese Überschreitung des Orientierungswertes für $\text{o-PO}_4\text{-P}$ wird bei 137 der 155 OWK im Wesentlichen durch Einleitungen aus Kläranlagen verursacht. Diese 137 OWK werden hier auch als Direkt-OWK bezeichnet. Aber auch Einleitungen aus Kläranlagen in OWK, die oberhalb der 137 Direkt-OWK liegen (Oberlieger-OWK), tragen zur Phosphorbelastung dieser 137 Direkt-OWK bei, da Phosphor in den Gewässern nicht abgebaut, sondern bach- bzw. flussabwärts weitertransportiert wird. Daher haben auch die Kläranlagen mit Einleitung in Oberlieger-OWK ihren Beitrag zur Verminderung der Phosphoreinträge in die Gewässer zu leisten. Nähere Erläuterungen, die auch die nachfolgenden Ausführungen vertiefen, sind dem Anhang 6-1 – dort insbesondere dem Kapitel 1.3 – des MP 2021-2027 zu entnehmen.

Das Abwasser Ihrer Kläranlage wird in den Oberlieger-OWK Obere Dill mit der Wasserkörpernummer (DEHE_2584.2) eingeleitet. In dem unterhalb liegenden Direkt-OWK hat das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) für den Parameter $\text{o-PO}_4\text{-P}$ eine Konzentration von 0,08 mg/l und damit eine Überschreitung des maßgeblichen Orientierungswertes von 0,07 mg/l für den Parameter $\text{o-PO}_4\text{-P}$ (siehe Zeile 9, Spalte 9 der Anlage 7 Nr. 2.1.2 der OGewV) festgestellt.

Um in dem Direkt-OWK, der auch durch die Einleitung Ihrer Kläranlage in den Oberlieger-OWK, belastet wird, den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential zu erreichen, sind im Anhang 6-2 (Zeilennummer 150) „Phosphor-Anforderungen an kommunale Kläranlagen“ des MP 2021-2027 für die Einleitung aus Ihrer Kläranlage Eschenburg / Eibelshausen Anforderungen zur Verminderung der Phosphoreinträge verbindlich festgelegt worden.

Begründung der Ammoniumstickstoff-Anforderungen

Gemäß MP 2021-2027 wird in 139 Oberflächenwasserkörper (OWK), die nicht in einem guten ökologischen Zustand sind, der Orientierungswert entsprechend Oberflächengewässerverordnung (OGewV) für Ammoniumstickstoff an der repräsentativen Chemie-Messstelle überschritten. Alle kommunalen und industriellen Kläranlagen, die in einen entsprechenden OWK einleiten, sind gemäß MP zu betrachten.

In 116 OWK der betroffenen 139 OWK befinden sich Einleitungsstellen von kommunalen bzw. industriellen Kläranlagen.

Die betroffenen kommunalen Kläranlagen sind in der Anlage 7 des MP 2021-2027 aufgelistet. Ihre Kläranlage ist unter der Nummer 84 aufgeführt.

In dem Kapitel „Anforderungen zur Verminderung der Ammoniumstickstoff-einträge“ wird vorgegeben, dass im Rahmen einer vertieften Immissionsbetrachtung die Notwendigkeit sowie Art und Umfang der Umsetzung von weitergehenden Anforderungen geprüft werden. Für die vertiefte Immissionsbetrachtung wurde seitens des HMLU ein Konzept mit Erlass vom 17.07.2024 eingeführt.

Bei einer Immissionsbetrachtung bildet der Abwasseranteil am Gewässerabfluss eine wesentliche Bewertungsgrundlage. Je geringer der Abwasseranteil einer kommunalen oder industriellen Einleitung am Gewässerabfluss ist, desto geringer sind aufgrund des Verdünnungseffekts auch die Auswirkungen der stofflichen Belastung einzuschätzen. Im Grundsatz wird im Rahmen der Immissionsbetrachtung eine Mischungsrechnung bezogen auf die Einleitstelle aufgrund der eingeleiteten Ammoniumstickstofffracht vorgenommen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass keine Vorbelastung im Gewässer vorliegt.

Hierzu wird jede Einleitung einer von drei Fallgruppen des oben genannten Konzeptes zugeordnet, wobei eine gewässerverträgliche Ammoniumstickstoff-Ablaufkonzentration der Einleitung in Abhängigkeit vom Abwasseranteil erreicht werden soll, sodass unterhalb der Einleitung der Orientierungswert für Ammoniumstickstoff eingehalten wird. „Ist der Orientierungswert eingehalten, bedeutet dies, dass der gute ökologische Zustand sehr wahrscheinlich nicht durch diesen Parameter verhindert wird“ (LAWA, Rakon-Teil B „Hintergrund- und Orientierungswerte für physikalisch-chemische Qualitätskomponenten zur unterstützenden Bewertung von Wasserkörpern entsprechend EG-WRRL“, (Stand 6. August 2021), Seite 6, Ziffer 3.1).

Um eine Schädigung durch Ammoniumstickstoff auch bei ungünstigen Abflussverhältnissen zu vermeiden, werden die Mischungsrechnungen bezogen auf den mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) durchgeführt. Sofern schon wenige Tage im Jahr ungünstige Verhältnisse bestehen, führt dies zu einer nachhaltigen Schädigung der Gewässerbiozönose. Mithin ist eine Worst-Case-Betrachtung erforderlich, um in diesem OWK den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial zu erreichen.

Aufgrund der vorliegenden Daten für die Jahresschmutzwassermenge (JSM) aus den Jahren 2018-2022 ergibt sich für die vorliegende Einleitung ein Abwasseranteil von 87,2 %.

D.h. die Einleitung ist nach dem Konzept für die vertiefte Immissionsbetrachtung in die Fallgruppe 3 einzuordnen. Im vorliegenden Fall gibt es keine fachlichen Gründe, um von dieser Fallgruppenzuordnung abzuweichen.

Weiterhin hat das HLNUG für die Ermittlung der technischen Möglichkeiten zur Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen die Universität Kassel mit einer Studie zur „Betrachtung hessischer Kläranlagen zur Steigerung der Ammoniumelimination“ beauftragt. In der veröffentlichten Studie werden die Kläranlagen der verschiedenen Größenklassen und mit unterschiedlichen Verfahrenstechniken auf die Möglichkeiten der Ertüchtigung (Nachrüstung, Umbau, Ausbau, Neubau) zur verbesserten Ammoniumstickstoffelimination untersucht.

Die Studie der Universität Kassel zeigt auf, dass bei einer Vielzahl an kommunalen Kläranlagen noch erhebliche Potenziale zur Reduktion der Ammoniumstickstoff-Emissionen bestehen, die für die Minderung der Ammoniumstickstoffbelastung in den ausgewählten OWK genutzt werden sollen. Hierzu werden in der Studie „potenziell erreichbare Ammoniumstickstoff-Ablaufkonzentrationen“ in Abhängigkeit von der Größenklasse und der Verfahrenstechnik unter Berücksichtigung möglicher Ertüchtigungsmaßnahmen beschrieben. Die Studie bildet die Grundlage für die Ermittlung der weitergehenden Anforderungen, die mit technisch fortschrittlichen Verfahren nach Best-Practice-Beispielen für die jeweilige Anlage mit verhältnismäßigem Aufwand erreichbar sind.

Bei einem Abwasseranteil (als Quotient aus JSM/MNQ) von größer 10 % ist für eine Einhaltung des Orientierungswerts von 0,1 mg/l Ammoniumstickstoff ohne Berücksichtigung einer Vorbelastung mindestens ein Ablaufwert von < 1,0 mg/l (als Monatsmittelwert) einzuhalten, um rechnerisch unterhalb der Einleitstelle den Orientierungswert nicht zu überschreiten.

Nach der Studie Uni Kassel sind Ablaufwerte geringer als 1,0 mg/l Ammoniumstickstoff nur mit sehr hohem Aufwand technisch erreichbar. Mithin soll im Zuge der Umsetzung des MP 2021-2027 für Anlagen der Größenklasse 4 nicht ein strengerer Überwachungswert als 2,0 mg/l und ein betrieblicher Monatsmittelwert als 1,2 mg/l Ammoniumstickstoff in der 24-Stunden-Mischprobe gefordert werden.

Begründung der Sanierungsauflagen

Die Kläranlage Eschenburg / Eibelshausen kann die Anforderungen des MP 2021-2027 derzeit nicht einhalten. Sie haben daher ein Sanierungskonzept zur Erweiterung der Kläranlage auf eine Ausbaugröße von 32.000 EW inkl. Neuerrichtung sämtlicher Anlagenteile vorgelegt. Die Inbetriebnahme der Erweiterung ist spätestens für Ende des Jahres 2030 vorgesehen. Die Anforderungen des MP 2021-2027 sind daher spätestens ab dem 01.01.2031 einzuhalten.

Die Anforderungen für P_{ges} und $o-PO_4-P$ werden dennoch schon vor Inbetriebnahme der Kläranlagen-Erweiterung angepasst. Diese Anpassung stellt einen Zwischenschritt hin zu den Anforderungen des MP 2021-2027

nach Inbetriebnahme der Kläranlagen-Erweiterung dar. Es werden betriebliche Monatsmittelwerte für P_{ges} und $\text{o-PO}_4\text{-P}$ eingeführt, welche der Systematik des MP 2021-2027 entsprechen. Die betrieblichen Monatsmittelwerte werden als prozentualer Anteil des Überwachungswerts auf 0,70 mg/l P_{ges} und 0,30 mg/l $\text{o-PO}_4\text{-P}$ festgelegt und entsprechen damit den prozentualen Anteilen des MP 2021-2027. Diese Anforderungen können bereits mit den vorhandenen technischen Einrichtungen eingehalten werden können.

Begründung der Stickstoff-Anforderungen im Winterbetrieb

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG muss die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar sein. Zur Vermeidung einer Schädigung der Gewässerbiologie durch Ammonium-Stickstoff sieht das MP 2021-2027 weitergehende Anforderungen vor. Demnach ist bei einer Abwassertemperatur von weniger als 12 °C (Winterbetrieb) im Ablauf des biologischen Reaktors der Kläranlage insbesondere durch Sicherstellung einer optimalen Belüftung unter Nutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen eine bestmögliche Nitrifikation zu erzielen.

Begründung der Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird auf 2.250.000 m³ festgesetzt. Nach § 4 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) ist die JSM im Bescheid festzulegen. § 6 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) bestimmt, dass die Ermittlung der JSM nach der Methode des gleitenden Minimums erfolgt und die JSM mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen ist. Auf Basis der von Ihnen vorgelegten Abwasserabgabeerklärungen wurden die JSM der vergangenen Jahre ermittelt. Die von Ihnen beantragte JSM von 2.250.000 m³ liegt am unteren Rand der ermittelten JSM und konnte daher wie beantragt festgesetzt werden.

Abwasserabgabejahr	Jahresschmutzwassermenge
2019	2.453.211 m ³
2020	2.307.921 m ³
2021	2.421.522 m ³
2022	2.765.685 m ³
2023	4.245.954 m ³

Begründung der Kostenentscheidung und -festsetzung

Nach den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 HVwKostG ist diese Amtshandlung kostenpflichtig.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Einleitung von in der Kläranlage Eschenburg / Eibelshausen behandeltem Abwasser sind die Verwaltungskosten nach Nr. 162185 VwKostO-MUKLV zu bestimmen. Danach sind für die Erlaubnis zur Einleitung aus einer kommunalen Kläranlage, die für mehr als 10.000 Einwohnerwerte (EW) und bis zu 100.000 EW bemessen ist, 6.000 EUR als Gebühren zu erheben. Bei einer kürzeren Befristung als 30 Jahre ist nach Nr. 161 VwKostO-MUKLV je Jahr der Unterschreitung ein Abschlag von 2 vom Hundert vorzunehmen. Im vorliegenden Fall wird die Frist

von 30 Jahren um 24,5 Jahre unterschritten. Der Abschlag beträgt 49 vom Hundert. Die Gebühr von 6.000 EUR ist um 2.940 EUR zu vermindern. Es ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 3.060 EUR.

Es sind insgesamt 3.060 EUR als Verwaltungskosten zu erheben.

Vor dieser Entscheidung wurden Sie nach § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angehört.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lesch

Anlagen:

- Antragsunterlagen (1-fach)
- Empfangsbekenntnis

Abwasserverband Obere „Dietzhölze“

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 41.3 „Kommunales Abwasser, Gewässergüte“

Marburger Straße 91

35396 Gießen

Ihr Schr. vom
Ihr Zeichen
Unser Aktenz. AV OD-We.
Auskunft ert. Herr Wendel
Eschenburg, den 03.02.2025

Abwasserverband „Obere Dietzhölze“

Nassauer Straße 11

35713 Eschenburg-Eibelshausen

Telefon: (02774) 1539

Mobil: (0170) 5411324

Telefax: (02774) 912629

e-mail: wendel@abwasserverband-online.de

www.abwasserverband-obere-dietzhoelze.de

Kläranlage an der B253

Lohmühle 2

Eschenburg-Eibelshausen

Tel.: (02774)1539

Konten des Abwasserverbandes:

VR Bank Lahn-Dill eG

Konto-Nr. 61 9946 02, BLZ 517 624 34

IBAN: DE83 5176 2434 0061 9946 02

BIC: GENODE51BIK

Sparkasse Dillenburg

Konto-Nr. 1677, BLZ 516 500 45

Antrag auf Erteilung einer neuen Einleitungserlaubnis gemäß § 8 WHG für die Kläranlage Eschenburg-Eibelshausen

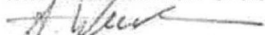
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragt der **Abwasserverband „Obere Dietzhölze“** die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der **Kläranlage Eschenburg-Eibelshausen** in die Dietzhölze.

Dieser Antrag erfolgt gemäß **§ 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** und umfasst die Fortführung des Kläranlagenbetriebs unter Berücksichtigung der geltenden wasserrechtlichen Vorgaben.

Den Antragsunterlagen sind alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen beigelegt. Wir bitten um wohlwollende Prüfung unseres Antrags und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wendel

Geschäftsführer - Abwasserverband „Obere Dietzhölze“

Regierungspräsidium Gießen

- Abteilung IV Umwelt -

Anlage zum Bescheid

vom: 17. MRZ. 2025

Erläuterungsbericht zum Antrag auf Erteilung einer neuen Einleitungserlaubnis

1. Einzugsgebiet der Kläranlage Eschenburg-Eibelshausen

Das Einzugsgebiet der Kläranlage umfasst die Gemeinden des Dietzhöltals sowie Eschenburg:

- **Dietzhöltal** mit den Ortsteilen Rittershausen, Ewersbach, Mandeln und Steinbrücken
- **Eschenburg** mit den Ortsteilen Eibelshausen, Simmersbach, Eiershausen und Wissenbach

2. Aktueller Stand der Planung und Bemessung

- Stand der aktuellen SMUSI: **2024.11.09**
- Stand der Bemessungsgrundlagen: **2019**
- Bemessungsgröße: **24.000 Einwohnerwerte (EW)**

3. Beschreibung der Kläranlagenkomponenten

Die Kläranlage Eschenburg-Eibelshausen verfügt über folgende Anlagenteile:

- **Mechanische Reinigung:**
 - Rechengebäude mit Mitstromrechen (8 mm Stababstand)
 - Coanda-Sandklassierer
 - Belüteter Langsandfang mit Fettfang
- **Vorklärung:** Zweistraßige Vorklärung mit einem Volumen von 380 m³
- **Biologische Reinigung:**
 - Belebungsbecken 1: 960 m³
 - Belebungsbecken 2: 3.600 m³
 - Beide Belebungsbecken werden intermittierend betrieben
- **Nachklärung:** Nachklärbecken mit einem Volumen von 3.060 m³
- **Schlammbehandlung:**
 - Überschussschlamm entwässerung mit Band- und Trommeltechnik
 - Faulturm mit einem Volumen von 850 m³
 - Gasbehälter mit einem Volumen von 200 m³
- **Energieerzeugung:** KWK-Anlage in Form einer Mikrogasturbine (30 kW elektrisch, 65 kW thermisch)
- **Klärschlammverwertung:** Hochleistungs-Klärschlammvererdungsanlage mit einer Kapazität von bis zu 330 Tonnen TS pro Jahr

4. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Die Kläranlage verfügt über eine moderne Mess-, Steuer- und Regelungstechnik:

- **Belüftungssystem:** Messmer-Plattenbelüfter in beiden Belebungsbecken
- **Steuerung der Belüftung:** Drei Gebläse pro Biologie, geregelt nach $\text{NO}_3\text{-N}$, $\text{NH}_4\text{-N}$ und O_2 mittels Hach-Online-Messtechnik
- **Phosphatfällung:** Einsatz von Aluminium- und eisenhaltigem Fällmittel, gesteuert nach Min- und Max-Werten durch Hach-Online-Messtechnik

Daten zur Kläranlage Eibelshausen:

Parameter	Wert
Größe Einzugsgebiet	34.000 ha
Ausbaugröße	24.000 EW
Einwohner	13.750
Gewerbe und Industrie	10.000 EGW
Trockenwetterzufluss	ca. 4.300 m ³ /d
Regenwetterzufluss	ca. 21.686 m ³ /d
Abwassermengen (mindestens) bei Regenwetter	251 l/s
Jahresschmutzwassermenge der letzten 5 Jahre	
2020	2.908.377 m ³
2021	2.250.454 m ³
2022	2.547.155 m ³
2023	4.786.183 m ³
2024 (Simuliert mit Trinkwasserdurchschnitt)	3.550.000 m ³
UTM-Koordinaten Zulaufmessstelle (Zone 32U)	Ostwert: 453325.400 Nordwert: 5628375.529
UTM-Koordinaten Ablaufmessstelle (Zone 32U)	Ostwert: 453352.208 Northing: 5628284.432
UTM-Koordinaten Einleitestelle Gewässer (Zone 32U)	Ostwert: 453479.806 Nordwert: 5628266.276

Aktuelle Grenzwerte Kläranlage Eibelshausen

Parameter	Wert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	35 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5)	8 mg/l
Ammonium Stickstoff (NH ₄ -N)	5 mg/l
Stickstoff gesamt (N.ges. anorg.)	6,4 mg/l
Phosphat Phosphor (PO ₄ -P)	1,0 mg/l
pH-Wert	6,5 – 8,0
Absetzbare Stoffe	< 0,1 ml/l

Lesch, Julian (RPGI)

Von: wendel@abwasserverband-online.de
Gesendet: Donnerstag, 13. Februar 2025 13:53
An: Lesch, Julian (RPGI)
Betreff: AW: Einleitungserlaubnis der KA Eschenburg / Eibelshausen: Aufforderung zur Einreichung der Antragsunterlagen

Sehr geehrter Herr Lesch,

die im neuen Erlaubnisbescheid festgesetzte Jahresschmutzwassermenge (JSM) von 2.500.000 m³/a halte ich für zu hoch angesetzt. Aus meiner Sicht wäre ein Wert von 2.250.000 m³/a angemessener.

Begründung:

Wird der festgelegte Wert überschritten, erfolgt die Berechnung der Abwasserabgabe auf Basis der tatsächlich ermittelten JSM. Bei einer Unterschreitung hingegen wird die Abwasserabgabe nach dem im Erlaubnisbescheid festgelegten Wert kalkuliert. Sollten in den kommenden Jahren wieder trockene Witterungsperioden auftreten – insbesondere über mehrere aufeinanderfolgende Jahre –, würde dies zu einer überhöhten Abwasserabgabe für den Abwasserverband „Obere Dietzhölze“ führen. Darüber hinaus sanieren wir kontinuierlich unser Kanalnetz und erwarten dadurch eine weitere Reduzierung der eingeleiteten Wassermengen.

Ich beantrage daher, die Jahresschmutzwassermenge in der Erlaubnis auf 2.250.000 m³/a festzulegen.

Bei Fragen hierzu, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wendel
Geschäftsführer

Abwasserverband „Obere Dietzhölze“

Nassauer Straße 11
35713 Eschenburg

Kontakt:

Telefon: 02774-1539 Fax.: 02774-912629 Mobil: 0170-5411324

Email: wendel@abwasserverband-online.de
Website: www.abwasserverband-obere-dietzhoelze.de
LinkedIn: www.linkedin.com/in/andreas-wendel-0a5b14171



Regierungspräsidium Gießen
- Abteilung IV Umwelt -
Anlage zum Bescheid
vom: 17. MRZ 2025

Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Julian.Lesch@rpqi.hessen.de <Julian.Lesch@rpqi.hessen.de>

Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2025 15:43

An: wendel@abwasserverband-online.de

Betreff: AW: Einleitungserlaubnis der KA Eschenburg / Eibelshausen: Aufforderung zur Einreichung der Antragsunterlagen

Hallo Herr Wendel,

die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt anhand der im Erlaubnisbescheid festgesetzten Jahresschmutzwassermenge (JSM). Wird die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge überschritten, so wird der tatsächlich ermittelte Wert für die Berechnung der Abwasserabgabe zugrunde gelegt. Ich beabsichtige im neuen Erlaubnisbescheid der KA Eschenburg / Eibelshausen u.a. die festgesetzte JSM anzupassen. Dazu haben Sie mir die von Ihnen ermittelten JSM der vergangenen Jahre vorgelegt. Bitte teilen Sie mir nun doch ein konkrete Zahl mit, die Sie zur Aufnahme im Erlaubnisbescheid beantragen.

Auf Basis ihrer Abwasserabgabeerklärungen habe ich ebenfalls die JSM der vergangenen Jahre berechnet (siehe Tabelle). Auf dieser Grundlage schlage ich eine JSM von 2.500.000 m³ im Erlaubnisbescheid vor. Falls Sie hiervon abweichen, bitte ich um eine kurze Begründung, weshalb die JSM aus ihrer Sicht höher bzw. niedriger liegen sollte.

Abwasserabgabejahr	Jahresschmutzwassermenge
2019	2.453.211 m³
2020	2.307.921 m³
2021	2.421.522 m³
2022	2.765.685 m³
2023	4.245.954 m³

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Julian Lesch

Dezernat 41.3 „Kommunales Abwasser, Gewässergüte“



Unsere Stellenangebote finden Sie hier.

Regierungspräsidium Gießen
Marburger Straße 91
35396 Gießen

Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Telefon: +49 641 303-4217
E-Mail: Julian.Lesch@rpgi.hessen.de
Internet: <https://www.rp-giessen.de>

Von: wendel@abwasserverband-online.de <wendel@abwasserverband-online.de>

Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2025 14:54

An: Lesch, Julian (RPGI) <Julian.Lesch@rpgi.hessen.de>

Betreff: AW: Einleitungserlaubnis der KA Eschenburg / Eibelshausen: Aufforderung zur Einreichung der Antragsunterlagen

Hallo Herr Lesch,

anbei noch die vervollständigten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wendel
Geschäftsführer

Abwasserverband „Obere Dietzhölze“
Nassauer Straße 11
35713 Eschenburg

Kontakt:

Telefon: 02774-1539 Fax.: 02774-912629 Mobil: 0170-5411324

Email: wendel@abwasserverband-online.de
Website: www.abwasserverband-obere-dietzhoelze.de
LinkedIn: www.linkedin.com/in/andreas-wendel-0a5b14171

Regierungspräsidium Gießen
- Abteilung IV Umwelt -
Anlage zum Bescheid
vom: 17. MRZ. 2025



**Abwasserverband
Obere Dietzhölze**



ENERGIE.NETZWERK
Klimaneutral 2045
WIR SIND DABEI

Initiative des DWA-Landesverband
Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland

**WASSER
ALLES
KLAR**
**BERUFE
MIT
ZUKUNFT**
WIR SIND DABEI

**NACHWUCHSKRÄFTE
INITIATIVE**

Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Julian.Lesch@rpgi.hessen.de <Julian.Lesch@rpgi.hessen.de>

Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2025 13:48

An: wendel@abwasserverband-online.de

Betreff: Einleitungserlaubnis der KA Eschenburg / Eibelshausen: Aufforderung zur Einreichung der Antragsunterlagen

Sehr geehrter Herr Wendel,

der aktuelle Erlaubnisbescheid der Kläranlage Eschenburg / Eibelshausen ist bis zum 30.06.2025 befristet. Der Abwasserverband Obere Dietzhölze muss daher rechtzeitig eine neue Einleitungserlaubnis beantragen. Die Antragsunterlagen müssen sich auf den Ausbauzustand der Kläranlage vor der geplanten Erweiterung beziehen. Für den Ausbauzustand der Kläranlage nach der Erweiterung ist zu einem späteren Zeitpunkt eine neue separate Einleitungserlaubnis zu beantragen. Da der aktuelle Ausbauzustand der Kläranlage nur noch für eine Übergangszeit besteht, ist der Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen deutlich reduziert.

Erforderliche Antragsunterlagen:

- Antragsschreiben
 - Antragssteller
 - Rechtsgrundlage der Erlaubnis
 - Kläranlagenname
 - Gewässer
 - Datum
 - Unterschrift
- kurzer Erläuterungsbericht
 - Einzugsgebiet

- aktuelle Schmutzfrachtberechnung (SMUSI)
- Stand der Bemessungsunterlagen mit aktueller Ausbaugröße
- Beschreibung der Anlagenteile
- aktuelle Verfahrenstechnik
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Daten zur Kläranlage
 - Größe des Einzugsgebiets
 - Ausbaugröße
 - Einwohner-, Gewerbe- und Fremdwasseranteil
 - Zufluss bei Trockenwetter und bei Regenwetter
 - mindestens zur behandelnde Abwassermenge bei Regenwetter
 - Jahresschmutzwassermengen der letzten 5 Jahre
 - UTM-Koordinaten der Probenahmestelle Zulauf (Eigenkontrolle und staatliche Abwasseruntersuchung)
 - UTM-Koordinaten der Probenahmestelle Ablauf (Eigenkontrolle und staatliche Abwasseruntersuchung)
 - UTM-Koordinaten der Einleitstelle
- Auflistung der aktuellen / neu beantragten Überwachungswerte
- Fotodokumentation der Anlagenteile und der Einleitstelle (nicht zwingend erforderlich)
- Angaben zur geplanten Erweiterung der Kläranlage
 - kurze Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen
 - aktueller Stand der Planungen
 - detaillierter Zeitplan (u.a. mit Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe, Baubeginn, Inbetriebnahme, Bauende)
- Planunterlagen
 - Übersichtskarte
 - Lageplan der Kläranlage mit Ablaufkanal und Einleitstelle
 - Fließschema der Kläranlage
 - ggf. Bauwerkspläne

Bitte reichen Sie die Antragsunterlagen für den aktuellen Ausbauzustand bis spätestens zum 30.04.2025 ein.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Julian Lesch

Dezernat 41.3 „Kommunales Abwasser, Gewässergüte“



Unsere Stellenangebote finden Sie hier.

Regierungspräsidium Gießen
Marburger Straße 91
35396 Gießen

Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Telefon: +49 641 303-4217

Regierungspräsidium Gießen
- Abteilung IV Umwelt -
Anlage zum Bescheid
vom: 17. MRZ. 2025

E-Mail:
Internet:

Julian.Lesch@rpgi.hessen.de
<https://www.rp-giessen.de>

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Am Hof zum Bismarck
37001 Gießen, 17. Mai 2025



Kurzbeschreibung der geplanten Baumaßnahme

Geplant ist der Neubau einer Kläranlage auf aktuell bebautem Gelände am Standort der bestehenden Verehrungsanlage. Die Maßnahmen umfassen den Bau eines Rechengebäudes, eines Sandfangs, einer vierstraßigen biologischen Reinigungsstufe, zwei Nachklärbecken sowie Anlagen zur Überschussschlammmentwässerung. Zudem sind eine Faulschlammmentwässerung mittels Dekanter, zwei Schlammstapelbehälter, zwei Faultürme sowie ein Maschinen- und ein Bürogebäude vorgesehen.

Regierungspräsidium Gießen
- Abteilung IV Umwelt -
Anlage zum Bescheid
vom: 17. MRZ. 2025

Gemeinde Dietzhölztal

Rittershausen

Mandeln

Ewersbach

Steinbrücken

Entlastung
RD 14

Simmersbach

Eibelshausen

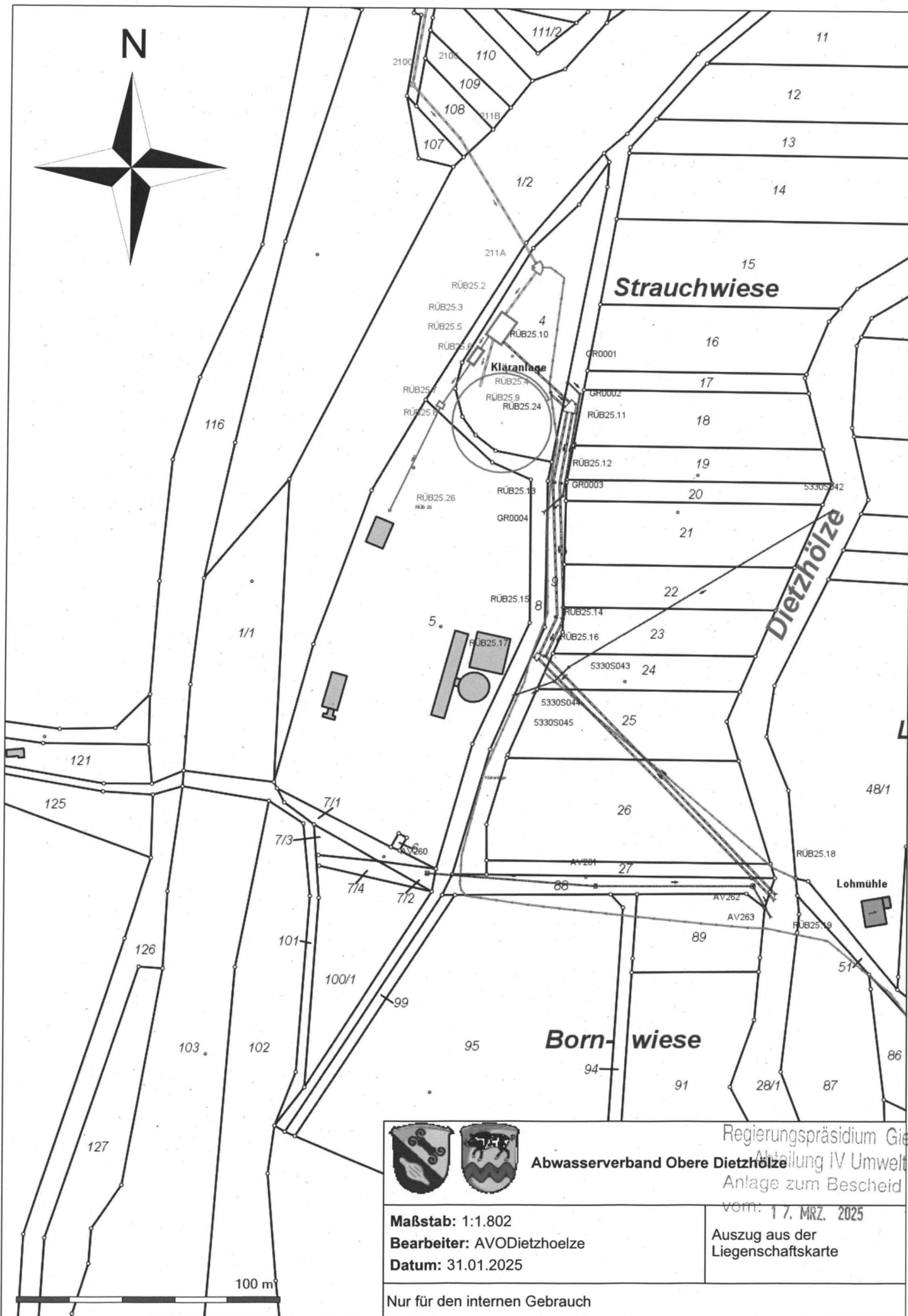
Eiershausen

Kläranlage

Gemeinde Eschenburg

Wissenbach

Regierungspräsidium Gießen
- Abteilung IV Umwelt -
Anlage zum Bescheid
vom: 17. MRZ. 2025



Nur für den internen Gebrauch

